

# TEIL B

## TEXTFESTSETZUNGEN

1. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Windkraftanlagen) ist auf 70m Nabenhöhe über Fundamentoberkante und 48m Rotordurchmesser festgesetzt.
2. Auf den im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Grünflächen sind einheimische Bäume und Sträucher (mindestens 80% Laubgehölze) zu pflanzen.
3. Für die Bepflanzung der öffentlichen Grün- und privaten Grundstücksflächen sind grundsätzlich einheimische Gehölze entsprechend der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu verwenden.
4. Die Errichtung der Wege und Wendeschleifen innerhalb des Geltungsbereiches des VOP sind nur in unversiegelter Bauweise zulässig, 4m breite Schotterwege.
5. Die Baugrenzen geben den Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes (SO) zur Nutzung der Windenergie an und sind festgesetzt.
6. Die Verlegung der Elektrokabel und Fernmeldekabel erfolgt in einer Mindestverlegetiefe von 0,80m unter Oberkante Gelände.
7. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß Paragraph 9 Abs.2 -Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung ungeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Bauarbeiten.
8. An den dargestellten Standorten für Windkraftanlagen sind Transformatorstationen bis zu einer Grundfläche von 20m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von maximal 4m, sowie notwendige Erschließungsanlagen zulässig.
9. Die optische Beeinträchtigung ist durch unauffällige Farbgestaltung der Türme zu mindern.
10. Der Abstand der Hochbauten (Übergabestationen) muß mindestens  $\geq$  20m von der Fahrbahnkante betragen.